

Deutscher Bundestag
Ausschuss für
Ernährung und Landwirtschaft

Ausschussdrucksache
18(10)120-F

ÖA - TTIP am 30. Juni 2014

24. Juni 2014

Stellungnahme
Europäische Kommission
(Ulrich Weigl)

für die 15. Sitzung
des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft

zur öffentlichen Anhörung

„Geplantes Freihandels- und Investitionsabkommen
zwischen der EU und den USA
(Transatlantic Trade and Investment Partnership - TTIP)

am Montag, dem 30. Juni 2014,
von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Marie-Elisabeth-Lüders-Haus,
Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1, 10117 Berlin,
Sitzungssaal: 3.101

**ÖFFENTLICHE ANHÖRUNG DES AUSSCHUSSES FÜR ERNÄHRUNG UND
LANDWIRTSCHAFT ZU DEM FREIHANDELS- UND INVESTITIONSABKOMMEN
ZWISCHEN DER EU UND DEN USA
(TRANSATLANTIC TRADE AND INVESTMENT PARTNERSHIP – TTIP).**

MONTAG, 30. JUNI 2014, 14:00 UHR

Antwort auf Vorabfragen an die Sachverständigen:

1. Was sind die Ziele und Bestandteile von TTIP?

Bei der transatlantischen Handels- und Investitionspartnerschaft (kurz TTIP) handelt es sich um ein Freihandelsabkommen, das derzeit zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten ausgehandelt wird. Das Ziel des Abkommens ist es, durch die Beseitigung von Handelshemmnissen auf beiden Seiten des Atlantiks Wachstum und Arbeitsplätze zu schaffen. Der Abbau von Handelshemmnissen würde sowohl den Handel in Waren und Dienstleistungen als auch Investitionen im jeweils anderen Wirtschaftsgebiet fördern und erleichtern.

Das Abkommen hat zwei zentrale Elemente:

- Marktzugang: Abbau von Zollschränken für Güter und Beschränkungen für Dienstleistungen, verbesserter Zugang zum öffentlichen Beschaffungsmarkt und für Investitionen
- Verbesserte regulative Kohärenz und Zusammenarbeit, etwa durch den Abbau unnötiger regulativer Barrieren wie bürokratische Doppelanforderungen

Zölle: Zwar sind die Zölle an der amerikanischen Grenze verhältnismäßig niedrig. Bei den gewichtigen transatlantischen Handelsströmen – im Wert von 2 Milliarden Euro pro Tag – haben aber auch schon kleine Zollerleichterungen eine enorme wirtschaftliche Hebelwirkung. Darüber hinaus bestehen immer noch hohe Zollschränken auf US-Seite für Branchen, in denen EU Unternehmen besonders wettbewerbsfähig sind, wie etwa im Textilsektor, der Keramikbranche oder im Bereich der verarbeiteten landwirtschaftlichen Produkte.

Standards und Regulierungen: Im Bereich der Standards und Regulierungen könnte das Handelsabkommen seine größte Wachstumswirkung entfalten. Meistens verfolgen Regierungsbehörden in den USA und in Europa die gleichen Ziele: Sie wollen Menschen vor Gesundheitsrisiken schützen, für Sicherheit am Arbeitsplatz sorgen, die Umwelt schützen oder die finanzielle Stabilität von Firmen garantieren. Trotz dieser gemeinsamen Ziele haben wir auf beiden Seiten des Atlantiks aber häufig unterschiedliche regulatorische Strukturen und Traditionen. Dadurch entstehen unterschiedliche Regelungen, die Firmen den Zugang zum jeweils anderen Markt oft deutlich erschweren. Schätzungen zu Folge entsprechen alleine diese bürokratischen Handelshürden einem Zoll von 10-20 Prozent. Dies trifft in

besonderer Weise Kleine und Mittelständische Unternehmen (KMU), die keine Möglichkeit haben, die entsprechenden Kosten zu schultern.

Über Standards und Regulierungen spricht die EU mit den USA allerdings nur unter einer strikten Bedingung: dass wir unsere in Europa erreichten Schutzmechanismen nicht aufgeben oder verwässern. Das gilt für Gesundheit und Umwelt genauso wie für den Verbraucherschutz; so ist beispielsweise Hormonfleisch in der EU nicht zugelassen, und daran wird sich auch mit dem geplanten Handelsabkommen nichts ändern. Rechtsangleichungen und gegenseitige Anerkennung werden nur dann möglich sein, wenn sie auf einer echten Übereinstimmung zwischen der EU und den USA über das Niveau der erforderlichen Sicherheits- und Umweltstandards beruhen.

Weitere diskutierte Punkte: Neben Zöllen und Standards wird es in den Verhandlungen auch um einen besseren Zugang zu den Märkten für das öffentliche Beschaffungswesen gehen, sowie um eine höhere Transparenz entsprechender Regelungen. Für viele europäische Unternehmen wäre es zum Beispiel wichtig, an den öffentlichen Ausschreibungen in den USA teilnehmen zu können. Weiterhin spielt der Schutz von Investitionen im jeweils anderen Wirtschaftsraum eine wichtige Rolle in den Verhandlungen. Hier besteht mit TTIP eine wichtige Möglichkeit, entsprechende Chancengleichheit herzustellen und das bereits bestehende System zu verbessern und zu reformieren. Schließlich wird das Abkommen auch Fragen des Energiehandels, des Wettbewerbsrechts, der Stellung von öffentlichen Unternehmen sowie der nachhaltigen Entwicklung behandeln.

2. Sehen Sie im Vergleich zu früheren Verhandlungen derartiger Abkommen bei den Verhandlungen zu TTIP mehr oder weniger Transparenz gewährleistet?

Das Freihandelsabkommen der EU mit den USA wird nach den einschlägigen Vorschriften des Lissaboner Vertrags verhandelt. Gemäß Artikel 218 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) hat der Rat (die 28 demokratisch gewählten Regierungen in der EU) der Kommission einstimmig ein Verhandlungsmandat erteilt. Dieses "Mandat" beinhaltet Themengebiete, welche die EU verhandeln soll und es legt auch fest, welche Themengebiete nicht in die Abkommen aufgenommen werden sollen. Nach Artikel 207 Abs. 3 2. UA AEUV sind der Rat und die Kommission insbesondere dafür verantwortlich, dass Abkommen mit internen Unionspolitiken und –regeln vereinbar sind. Daran hält sich die Europäische Kommission selbstverständlich.

Während der Verhandlungen informiert die Kommission regelmäßig den handelspolitischen Ausschuss des Rates sowie den handelspolitischen Ausschuss des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 207 Abs. 3 3. UA AEUV. Beide Organe der Union können im Austausch mit der Kommission ihre politische Bewertung über den Fortgang der Verhandlungen einfließen lassen. Es ist dem Rat auch möglich, einstimmig das Verhandlungsmandat zu ändern.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass insbesondere in Bezug auf das EU-US Abkommen eine hochrangige Arbeitsgruppe beider Seiten vor der Aufnahme der formalen Verhandlungen zu dem Schluss kam, ein umfassendes Abkommen anzustreben, ohne vorab Themenbereiche auszuschließen, die für die eine oder andere Seite sensibel sein könnte. Diese den Staats- und Regierungschefs beider Seiten vorgelegten Empfehlungen bildeten die gemeinsame Ausgangsbasis

für die Verhandlungsführer

(http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2013/february/tradoc_150519.pdf).

Die Kommission strebt in diesen Verhandlungen größtmögliche Transparenz an. Sie organisiert regelmäßige Veranstaltungen mit Vertretern der Wirtschaft, der Gewerkschaften, der Verbraucherverbände und generell der Zivilgesellschaft, um die Interessen und Bedürfnisse aller Betroffenen zu verstehen und dementsprechend in den Verhandlungen reagieren zu können, und um über die Verhandlungen zu informieren. Detaillierte Informationen über die Verhandlungen stellt die Kommission auch auf der Webseite <http://ec.europa.eu/trade/policy/in-focus/ttip/> zur Verfügung. Hier hat die Kommission z.B. EU Positionspapiere veröffentlicht, die auch in die Verhandlungen eingebracht wurden, wie etwa zuletzt im Mai 2014 zu fünf industriellen Bereichen (Chemikalien, Kosmetika, Kraftfahrzeuge, Arzneimittel, Textilien und Bekleidung,

<http://trade.ec.europa.eu/doclib/press/index.cfm?id=1078&serie=775&langId=de>).

Ein "Factsheet" beschreibt die verschiedenen Transparenzinitiativen der Kommission (http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2014/march/tradoc_152276.pdf).

Anfang 2014 hat die Kommission außerdem ein pluralistisch besetztes Beratergremium zu TTIP ins Leben gerufen, das ein breites Spektrum von Interessen vertritt. Diese reichen von Themen der Umwelt, der Gesundheit, den Verbraucher- und Arbeitnehmerinteressen bis zu den Interessen der Wirtschaftsverbände aus verschiedenen Bereichen. Die Gruppe hat die Aufgabe, die Verhandlungsführer der EU mit einer hochwertigen Beratung zu unterstützen. Sie soll dazu direkt mit dem EU-Verhandlungsführer zusammenarbeiten und Zugang zu Verhandlungsunterlagen bekommen (Pressemeldung der Kommission vom 27.1.2014,

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-14-79_de.pdf). Die Beratungsgruppe hat ihre Arbeit aufgenommen. Die Tagesordnungen, Sitzungsberichte, Zusammensetzung und Geschäftsordnung der Gruppe sind öffentlich

(<http://ec.europa.eu/trade/policy/in-focus/ttip/resources/>).

Schließlich möchten wir darauf hinweisen, dass jedes Freihandelsabkommen in Europa der Ratifikation gemäß Artikel 218 Abs. 6 AEUV bedarf. Auf EU-Ebene entscheiden sowohl der Rat gemäß den Verfahrensvorschriften des Artikels 207 Abs. 4 AEUV als auch das Europäische Parlament nach Artikel 218 Abs. 6 (a) (v) AEUV. Kommissar De Gucht hat weiterhin im Mai 2014 vor dem Bundesrat erklärt, dass es sich sehr wahrscheinlich um ein gemischtes Abkommen handeln wird. Das bedeutet, dass in Deutschland das Abkommen auch Bundestag und Bundesrat vorzulegen ist.

Das Abkommen wird also den vollen parlamentarischen Ratifizierungsprozess durchlaufen.

3. Welche Bedeutung hat das TTIP-Abkommen für die Lebensmittel- und Landwirtschaft in Deutschland?

Wie bei allen Freihandelsabkommen führte die Kommission auch in diesem Fall eine Folgenabschätzung zu den möglichen Auswirkungen des Abkommens für Europa durch, bevor sie die Aufnahme von Verhandlungen vorschlug. Dabei wurden nicht nur potenzielle wirtschaftliche Folgen, sondern auch mögliche soziale und ökologische Auswirkungen untersucht. Es ging darum, was bei einer mehr oder minder weitgehenden Liberalisierung des Handels zwischen der EU und den USA

passieren könnte. Das Gesamtergebnis jeder Simulation war für die EU in jedem Fall positiv.

Allgemeine Bedeutung von TTIP

Die Folgenabschätzung der Kommission beruhte unter anderem auf einem unabhängigen Bericht, den die EU beim Centre for Economic Policy Research (CEPR) in London in Auftrag gegeben hatte. In dieser Studie mit dem Titel "Reducing barriers to Transatlantic Trade" (Abbau transatlantischer Handelshemmnisse) werden die wirtschaftlichen Folgen einer TTIP sowohl für die EU als auch für die USA simuliert.

Der Studie zufolge belief sich der Vorteil für die Wirtschaft der EU auf bis zu 119 Mrd. EUR zum Zeitpunkt der vollen Umsetzung des Abkommens. Diesem Nutzen stünden sehr geringe Kosten gegenüber, da er sich aus der Abschaffung von Zöllen sowie von unnötigen Regelungen und bürokratischen Hürden ergeben würde, welche derzeit den transatlantischen Handel erschweren. Die Belebung des Handels ist ein gutes Mittel zur Stimulierung der jeweiligen Volkswirtschaften, da sie Nachfrage und Angebot verstärkt, ohne dass die öffentliche Hand ihre Ausgaben oder ihre Kreditaufnahme erhöhen muss.

Obwohl die Zölle zwischen der EU und den USA bereits niedrig sind (im Durchschnitt etwa 4 Prozent), wird ihre Abschaffung aufgrund der Größe, die die Volkswirtschaften der EU und der USA gemeinsam erreichen, und des Umfangs des Handels zwischen ihnen Beschäftigung und Wachstum fördern. Auch der Abbau der nichttarifären Handelshemmnisse würde echte Einsparungen für Unternehmen, insbesondere im Bereich der kleinen und mittelständischen Unternehmen, sowie neue Arbeitsplätze und bessere Leistungen für die Verbraucher bringen.

Dieser oftmals unnötige bürokratische Aufwand kann die entsprechenden Waren wie ein Zoll von bis zu 10 Prozent bis 20 Prozent verteuern. Diese Kosten werden meist von Verbraucherseite getragen. Nach den Berechnungen von CEPR käme der wirtschaftliche Nutzen der TTIP zu 80 Prozent aus dem Abbau von unnötigen Kosten durch Bürokratie und Regulierungsanforderungen sowie aus der Liberalisierung des Dienstleistungsverkehrs und des öffentlichen Ausschreibungswesens. Praktische Beispiele hierfür sind etwa:

- Sowohl in der EU als auch in den USA gelten strenge Sicherheitsnormen für Kraftfahrzeuge. Die TTIP könnte die gegenseitige Anerkennung der jeweiligen Normen erleichtern, so dass Fahrzeuge, die in Europa oder den USA als sicher eingestuft wurden, auch auf der anderen Seite des Atlantik verkauft werden könnten, ohne dass sie zusätzliche Prüfungen durchlaufen oder an zusätzliche Vorschriften angepasst werden müssten.
- Würden Ausschreibungen der US-Regierung und der US Bundesstaaten für europäische Unternehmen geöffnet, könnten diese um große Bau- und Verkehrsprojekte in den Vereinigten Staaten mitbieten.
- Die europäischen Unternehmen, Arbeitnehmer und Bürger würden von einem offeneren US-Markt enorm profitieren. In der EU gibt es zahlreiche sehr wettbewerbsfähige Firmen, die Waren und Dienstleistungen von hervorragender Qualität anbieten, darunter viele Weltmarktführer und Spitzenmarken. In der Landwirtschaft verbieten beispielsweise die US-

amerikanischen Vorschriften zur Lebensmittelsicherheit die Einfuhr zahlreicher europäischer Käsesorten. Bei einer Abschaffung der Zölle und sonstiger Handelshemmnisse könnten europäische Erzeuger ihren Export nach Amerika steigern, mit allen positiven Folgen für die europäischen Unternehmen und für die Beschäftigung. Der Abbau von Handelshemmnissen der EU gegenüber US-amerikanischen Waren und Investitionen würde wiederum eine größere Auswahl und niedrigere Preise für die Europäer mit sich bringen.

Landwirtschaft und Lebensmittelindustrie

Diese allgemeinen Überlegungen gelten in wesentlichen Aspekten auch für Landwirtschaft und Lebensmittelindustrie in Europa und in Deutschland. Der Sektor ist einer der größten Arbeitgeber in der EU. Über die letzten Jahre ist die EU mit einem Ausfuhrvolumen von € 120 Milliarden im Jahr 2013 zum weltweit größten Exporteur von landwirtschaftlichen Waren und Lebensmitteln geworden. Die USA sind bereits der wichtigste Markt für EU-Ausfuhren mit einem Anteil von 13 Prozent (2013: € 15,4 Milliarden). Die EU führt hauptsächlich Weine, Spirituosen, Bier, Käse, Bäckereiwaren und Pasta und Wasser und Softdrinks aus. Die Einfuhren aus den USA bestanden vor allem aus tropischen Früchten, Sojabohnen (Tierfutter), Spirituosen, Ölkuchen, Lebensmittelzubereitungen und Wein (2013: € 9,8 Milliarden (http://ec.europa.eu/agriculture/trade-analysis/map/2014-1_en.pdf)).

Deutschland konnte die Ausfuhren von landwirtschaftlichen Waren und Lebensmitteln in die USA zwischen 2008 und 2013 um über 40 Prozent auf über € 1,6 Milliarden steigern. Damit blieb dieser Handel hinter dem Gesamtwachstum der deutschen landwirtschaftlichen Ausfuhren von etwa 50 Prozent zurück.

Auch wenn das Zollniveau in den USA insgesamt niedrig ist, so gibt es bei den landwirtschaftlichen Waren und Lebensmitteln höhere Zölle, vor allem bei den verarbeiteten Lebensmitteln, im Milchsektor und bei Früchten und Gemüse. Das betrifft vor allem auch deutsche Hauptausfuhrerzeugnisse wie Käse, Schokolade und Kakaoprodukte oder milchbasierte Lebensmittelzubereitungen. Die verschiedenen Eingaben an die Kommission, z.B. von Copa Cogeca und FoodDrink Europe, legen nahe, dass auch in diesem Sektor die größten Einsparpotentiale bei den nichttarifären Maßnahmen bestehen. Auch hier geht es nicht darum, das Schutzniveau in Frage zu stellen, sondern um exzessive Verwaltungslasten, die zu unnötigen Kosten führen. Die europäischen Erzeuger und Industrie betonten auch die Bedeutung des verbesserten Schutzes der europäischen geographischen Herkunftsangaben in den USA, und sie haben auch auf mögliche sensible Produktbereiche hingewiesen.

Folglich wird es darum gehen, die wichtigen offensiven Interessen zu verfolgen und zugleich ein insgesamt ausgewogenes Ergebnis zu finden.

Weitere Studien

Die Folgenabschätzung in der CEPR-Studie hat auch die Branchen Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei untersucht. Sie sieht bei den verarbeiteten Lebensmitteln einen EU-weiten Produktionszuwachs von 0,6 Prozent und zusätzliche Ausfuhren in die USA von 10 Prozent. Die Studie erwartet aber auch, dass in einigen Sektoren Anpassungen notwendig werden. Diese allgemeine erste Einschätzung soll in einer gesonderten Nachhaltigkeitsfolgenabschätzung, die

momentan durchgeführt wird, für eine Reihe von Sektoren weiter vertieft werden. Dies schließt an erster Stelle, neben Versicherungsdienstleistungen, Kraftfahrzeugen und elektrischen Maschinen, den Bereich der Landwirtschaft und verarbeiteten Lebensmittel mit ein. Der Anfangsbericht der Gutachter beschreibt die Gründe, die zu dieser Wahl geführt haben, und das Vorgehen für die weitere Analyse. (http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2014/may/tradoc_152512.pdf).

4. Befürworten Sie eine Veröffentlichung der relevanten Dokumente seitens der Europäischen Kommission nach Absprache mit den Verhandlungsführern der USA, um so das Vertrauen der Bürger zu gewinnen und sowohl Befürwortern als auch Kritikern des Freihandelsabkommens die Möglichkeit zu geben, ihre Position zu verifizieren?

Wie in der Antwort zu Frage 2 beschrieben hat die Europäische Kommission einen klar beschriebenen Verhandlungsauftrag. Sie gibt umfassende und detaillierte Information an EU-Rat und EU-Parlament. Die Europäische Kommission pflegt auch den intensiven Kontakt mit Wirtschaftsverbänden, Gewerkschaften, Verbraucherverbänden und weiteren Vertretern der Zivilgesellschaft. Umfassendes Material über die Verhandlungsziele und den Verhandlungsverlauf ist der Öffentlichkeit zugänglich. Zugleich bedarf es aber einer gewissen Vertraulichkeit damit Verhandlungen über ein Handelsabkommen erfolgreich verlaufen. Übrigens hat sich die Europäische Kommission dafür ausgesprochen, das Verhandlungsmandat zu veröffentlichen, was allerdings nicht von der Mehrzahl der EU-Mitgliedsstaaten unterstützt wurde.

Nach dem Abschluss der Verhandlungen wird der Verhandlungstext veröffentlicht werden. Damit kann im Ratifikationsprozess jedes beteiligte Gremium und die Öffentlichkeit auf der Grundlage des Verhandlungsergebnisses entscheiden.

5. Befürchten Sie eine Aushöhlung oder Abschwächung der bestehenden Standards innerhalb der Europäischen Union, insbesondere in den Bereichen Klima- und Umweltschutz, Tierschutz, Kennzeichnungspflicht für Lebensmittel und Zulassung hormon- und genveränderter Lebensmittel, durch eine Angleichung an die USA?

Das hohe Niveau für Umwelt-, und Verbraucherschutz wird durch TTIP nicht untergraben. Dies hat Rat der EU im Verhandlungsmandat bekräftigt. Aber auch die USA nehmen den Schutz ihrer Bürgerinnen und Bürger sehr ernst. Dies wurde anlässlich des letzten EU-US Gipfeltreffens von Präsident Obama ausdrücklich unterstrichen. Beide Seiten verfolgen daher das Ziel, derartige Schutzstandards aufrechtzuerhalten.

Es geht also nicht darum, sich gegenseitig zu unterbieten. Die jeweiligen Regelungen sollen kohärenter werden. Dies bedeutet nicht die Suche nach dem kleinsten gemeinsamen Nenner, sondern das Ermitteln unnötiger Unterschiede. Regelungstechnisch kann dies durch die Vereinbarung von sektoralen Disziplinen erreicht werden, die je nach den Eigenheiten des Sektors unterschiedlich weit gehen.

Was die konkreten Befürchtungen bezüglich Lebensmittelsicherheit angeht, sind klare Antworten in den bestehenden EU Gesetzen und Regelungen zu finden. Hormonfleisch ist in der EU verboten, während genetisch veränderte Organismen

strengen Zulassungsvorschriften unterliegen. Die Kommission hat mehrmals klar dargelegt, dass eine Verwässerung dieser in der EU-Gesetzgebung verankerten Standards ausgeschlossen ist.

6. Welche Unterschiede hinsichtlich des in der Europäische Union und Deutschland angewandten vorsorgenden bzw. des in den USA üblichen nachsorgenden Verbraucherschutzes bestehen zwischen Europa und den Vereinigten Staaten (verbunden mitpraktischen Beispielen) und wie wird diesbezüglich in den Verhandlungen zum Freihandelsabkommen eine „wissenschaftsbasierte Bewertung“ dieser Standards definiert?

Freihandelsabkommen wie das TTIP enthalten in aller Regel auch ein Kapitel über sogenannte sanitäre und phytosanitäre Maßnahmen (SPS-Maßnahmen). Dies sind Maßnahmen zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanzen, vor allem gegen Gefahren in Nahrungsmitteln, Getränken oder Futtermitteln. Das SPS-Kapitel betrifft folglich Fragen, die in der öffentlichen Debatte große Aufmerksamkeit erhalten.

Ausgangspunkt für SPS-Fragen im internationalen Handel ist immer auch der Grundsatz, dass jedes WTO-Mitglied die nationale Souveränität hat, die Maßnahmen zu treffen, die zum Schutz von Leben und Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen notwendig sind. Dementsprechend enthält keines der Freihandelsabkommen, das die Europäische Union abgeschlossen hat, im SPS-Kapitel oder einem anderen Kapitel Vorschriften, die eine Senkung der Standards der Europäischen Union oder des jeweiligen Vertragspartners bedeuten würden.

Das letzte bereits veröffentlichte Abkommen mit Singapur (<http://trade.ec.europa.eu/doclib/press/index.cfm?id=961>), zeigt, worum es geht: Regeln und Konzepte, die in dem SPS-Abkommen der Welthandelsorganisation (deutscher Text im ABl. EU 1994 L 336/40) für den internationalen Handel etabliert wurden, sollen im bilateralen Verhältnis praktisch leichter anwendbar gemacht werden. Es geht um bürokratische Erleichterungen, die den Marktzugang fördern sollen, ohne dass das Schutzniveau des Partners in Frage gestellt wird. Das sind zum Beispiel klare Regeln für die Prüfung und Zulassung von Unternehmen ("audits", "pre-listing"), Verfahren für die Anerkennung von Regionalisierungsentscheidungen ("regionalisation") oder von gleichwertigen Verarbeitungsmethoden zum Beispiel zur Entkeimung von Milchprodukten ("alternative measures"), Schritte zur Verbesserung der Transparenz und Vereinbarungen zur Zusammenarbeit im Tierschutz.

In diesem Ansatz drückt sich die Balance aus, die sowohl das WTO-SPS Abkommen also auch die bilateralen SPS-Vereinbarung der EU kennzeichnet: Es gilt, das Recht der Staaten zu wahren, ihre Bevölkerung und Tier- und Pflanzenwelt nach ihren Bedürfnissen zu schützen und zugleich dem Missbrauch von SPS Maßnahmen für protektionistische Ziele den Riegel vorzuschieben. So enthält jedes SPS Kapitel zunächst auch eine Bekräftigung der Rechte und Pflichten aus dem WTO SPS Abkommen. Die EU hat ein großes Interesse daran, dass diese Balance gewahrt wird, denn sie ist zwischenzeitlich zum Nettoexporteur von landwirtschaftlichen Gütern und Lebensmitteln geworden.

Das gilt auch und gerade im Verhältnis zu den USA. Es wird leicht übersehen, dass EU-Ausfuhren in den USA mit zum Teil gravierenden Hemmnissen konfrontiert

sind. Einfuhren von Pflanzen unterliegen einer langwierigen Einzelfallprüfung. Das US Gesetzgebungsverfahren ("rule-making") zur schlichten Umsetzung eines internationalen Standards kann Jahre dauern (Beispiel: Rindfleisch/BSE) und neue Gesetzgebungsvorhaben drohen nicht-amerikanischen Unternehmen erhebliche Kosten für zusätzliche Informationspflichten und externe Prüfungen aufzubürden ("food safety modernization act" – FSMA).

Das EU Positionspapier zu SPS-Fragen beschreibt diesen sorgfältig ausgewogenen Ansatz (http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2013/july/tradoc_151625.pdf).

- 7. Gibt es Hinweise darauf, dass die Europäische Kommission Regulierungsvorhaben abschwächt oder verzögert, um den USA entgegen zu kommen (Beispiele: Genehmigung der Milchsäurebehandlung von Rinderschlachtkörpern und Verzicht auf Kennzeichnung von und wie würden Sie dies bewerten?**

Eine Genehmigung wie die der Milchsäurebehandlung ist im EU-Recht vorgesehen und sie war bei der konkreten Entscheidung sachlich geboten.

Die Verordnung (EG) Nr. 853/2004 sieht vor, dass auch andere Stoffe als Wasser zur Entfernung von Oberflächenverunreinigungen genehmigt werden können. Im Dezember 2010 ging bei der Kommission ein Antrag auf Verwendung von Milchsäure zur Verringerung der Oberflächenverunreinigung von Rinderschlachtkörpern und Rindfleisch ein.

Ein Gutachten der Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) hat die Sicherheit und Wirksamkeit der Verwendung von Milchsäure positiv bewertet (<http://www.efsa.europa.eu/en/efsajournal/pub/2317.htm>). Daraufhin und weil Milchsäure eine potenzielle mikrobiologische Verunreinigung signifikant verringern kann, hat die Kommission die Genehmigung erteilt. Dabei soll die Verwendung von Milchsäure in die gute Hygienepaxis und HACCP-gestützte Systeme integriert werden (Verordnung (EU) Nr. 101/2013).

- 8. Halten Sie es für eine realistische Gefahr, dass durch Investitionsschiedsgerichte, das demokratische Recht, allgemeine Regelungen zum Schutz von Gemeinwohlzielen zu schaffen, gefährdet, ausgehebelt oder umgangen wird oder dass ein Marktzugang, der solchen Regeln widerspricht, einklagbar wird?**

Internationaler Investitionsschutz ist eine Errungenschaft der völkerrechtlichen Praxis weltweit. Die Einführung eines Klagerechts für Investoren hilft, willkürliche Maßnahmen eines gastgebenden Staates einer Rechtskontrolle vor einem internationalen Schiedsgericht zu unterziehen, das nicht der politischen Einflussnahme der Regierung unterliegt. Ohne ein derartiges Recht wäre der Investor auf den diplomatischen Schutz seiner eigenen Regierung angewiesen, was zu außenpolitischen Verwerfungen wegen wirtschaftlicher Streitigkeiten führen könnte. Ein individuelles Klagerecht von Investoren aufgrund eines völkerrechtlichen Abkommens ist daher als Verstärkung des Investorenschutzes und als Mittel zur Entpolitisierung von Streitigkeiten grundsätzlich positiv zu betrachten.

In diesem Zusammenhang kann daran erinnert werden, dass Deutschland und sämtliche übrigen EU-Staaten sich dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte unterworfen haben: auch dieser ist nach Artikel 1 des 1. Zusatzprotokolls der EMRK dafür zuständig, Klagen entgegenzunehmen, wenn eine staatliche Maßnahme in das Eigentumsrecht von Personen oder Unternehmen eingreift. Auch hier gilt der Rechtsgedanke, dass unmittelbare Klagerechte vor einer internationalen Instanz einen Schutz vor staatlicher Willkür bieten soll. Vor diesem Hintergrund haben Kommission, Rat und Parlament nach Übertragung der Kompetenzen zum Investitionsrecht auf die Europäische Union durch den Lissaboner Vertrag in den Jahren 2010 und 2011 einhellig festgestellt, dass Investitionsschutzverträge der Union derartige Klagerechte ebenfalls vorsehen sollen.

Das Klagerecht eines Investors führt auch nicht zu einem etwaigen Machtzugewinn von Großkonzernen. Klageberechtigt sind vielmehr jegliche Personen oder Unternehmen, die eine Investition in dem anderen Vertragsstaat getätigt haben. Darunter können Einzelpersonen, kleine oder auch große Unternehmen fallen. In den weitaus meisten Fällen klagen Investoren auch nicht gegen staatliche Gesetze, sondern vielmehr gegenüber Einzelfallmaßnahmen der Verwaltung oder der Regierung. Fragen der Einschränkung von Demokratie stellen sich in solchen Verfahren naturgemäß nicht.

Doch selbst wenn ausnahmsweise ein Fall gegen ein demokratisch erlassenes Gesetz angestrengt wird, so kann dieser nur dann Erfolg haben, wenn eine Verletzung eines fundamentalen Grundsatzes vorliegt. Typischerweise werden in einem Investitionsschutzkapitel nur Zusicherungen gegeben, die in jedem europäischen Rechtsstaat geradezu selbstverständlich sind, nämlich einen Investor nicht zu diskriminieren, rechtstaatliche Verfahren und geschlossene Verträge einzuhalten, keine Enteignung ohne Entschädigung vorzunehmen und den Investor fair und billig zu behandeln. Sämtliche dieser Garantien lassen sich ausdrücklich oder der Sache nach im deutschen Grundgesetz und dem allgemeinen Verwaltungsrecht wieder finden.

Daher war Deutschland auch der internationale Vorreiter beim Abschluss von internationalen Investitionsschutzverfahren. Nach unseren Erkenntnissen hat die Bundesregierung bereits mehr als 130 solcher Verträge mit anderen Staaten, inklusive Mitgliedsländer der EU, abgeschlossen. Diese haben Deutschland nicht daran gehindert, im öffentlichen Interesse zu regulieren. Daher stimmt die These nicht, Investitionsschutz führe zwangsweise zu einer Einschränkung der regulativen Autorität von Staaten, im öffentlichen Interesse zu handeln.

Der Kommission ist bekannt, dass derzeit ein Fall gegen Deutschland anhängig ist, bei dem es um die Frage geht, inwieweit die Rücknahme von erteilten Betriebsgenehmigungen für Atomkraftwerke mit den Vorschriften der Energie-Charta vereinbar ist. Da wir über die Einzelheiten des Verfahrens keine Informationen verfügen, können wir uns nicht dazu äußern, ob die Klage Aussicht auf Erfolg hat. Unabhängig hiervon ist jedoch festzuhalten, dass die Kommission bei der Formulierung der Investitionsschutzstandards sehr darauf achten wird, dass im öffentlichen Interesse erlassene nichtdiskriminierende Gesetze nicht juristisch angreifbar werden. Das Regulierungsrecht der Staaten zugunsten des öffentlichen Interesses, zum Beispiel im Bereich der Umwelt, des Verbraucherschutzes und der sozialen Standards, soll ausdrücklich im Text der Schutzstandards weiter gestärkt

werden. Um hier weitere Meinungen einzuholen, hat die Europäische Kommission vor Kurzem eine öffentliche Konsultation eingeleitet. Diese läuft bis 6. Juli 2014 und bietet allen Bürgerinnen und Bürgern der EU die Gelegenheit, Ihren Standpunkt zu äußern und Einfluss auf die EU Position zu nehmen. Weitere Informationen hierzu, sowie den Link zum Fragebogen der Konsultation, können Sie der Pressemitteilung

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-14-292_de.htm entnehmen.

Mit der Ausnahme von Irland haben sämtliche EU-Staaten bilaterale Investitionsschutzabkommen geschlossen (über 1.300 in der Zahl). Über 50 Prozent aller Fälle weltweit in den letzten Jahren sind von europäischen Investoren angestrengt worden. Der letzte aufsehenerregende Fall betraf die Enteignung der spanischen Firma REPSOL in Argentinien. Nur aufgrund einer Klage nach dem spanisch-argentinischem bilateralen Abkommen war der Investor in der Lage, eine angemessene Entschädigung zu erhalten.

Gleichzeitig gilt, dass in jüngerer Zeit auch die Anzahl der Fälle gegen EU-Staaten zugenommen haben: hiervon sind die meisten anhängig, so dass über deren Auswirkungen nicht spekuliert werden kann. Unabhängig hiervon kann aber schon jetzt festgestellt werden, dass die langjährige Existenz von bilateralen Investitionsschutzverträgen die EU-Mitgliedstaaten nicht ihrer Möglichkeit beraubt hat, hohe Standards im öffentlichen Interesse zu setzen, die gewisse wirtschaftliche Tätigkeiten regulieren oder beschränken. Acht neue EU-Mitgliedstaaten haben Investitionsabkommen mit den Vereinigten Staaten geschlossen. Dennoch konnten Sie im Zuge der Verhandlungen über ihren Beitritt zur EU den gesamten Regulierungsbestand der Union übernehmen.

Freilich erkennt die Kommission gleichzeitig an, dass materielle Schutzstandards präziser formuliert werden können und das Verfahren vor Schiedsgerichten verbessert werden sollte. So hat sie bei den neuen Vorschriften der Vereinten Nationen für die Transparenz der Beilegung von Investor-Staat-Streitigkeiten sehr aktiv mitentwickelt. In den zweiseitigen Handelsabkommen, die die EU aushandelt, ist sie bestrebt, die Verfahrensvorschriften zu verbessern, z. B. über die Öffentlichkeit von Verhandlungen oder einen Verhaltenskodex für Schiedsrichter. Einzelheiten über die Reformabsichten der Kommission sind in der öffentlichen Anhörung zum Investitionsschutz in TTIP (siehe oben) niedergelegt.

9. Wie muss man sich die zukünftige Entwicklung von Verbraucher, Umwelt- und Tierschutzgesetzen vorstellen, wenn die im Freihandelsabkommen TTIP (Transatlantic Trade and Investment Partnership) geplante regulatorische Kooperation umgesetzt wird und welche Erfahrungen mit einem solchen Abstimmungsmechanismus gibt es, wie zum Beispiel in den USA mit dem "notice and comments", bereits?

Die grundsätzlichen Ziele der regulatorischen Zusammenarbeit sind bereits oben eingehend beschrieben worden. In erster Linie geht es hier um verbesserte Kooperation der Regulierungsbehörden. Die Kommission erwartet sich deshalb auch keine weitgehende oder grundlegende Änderung der momentan angewandten Gesetzgebungs- oder Regulierungsverfahren. Die Kooperation soll die bestehende Anwendung guter gesetzgeberischer Praktiken konsolidieren und damit die Wirksamkeit und Qualität der Gesetzgebung verbessern. Dabei geht es nicht darum, das Schutzniveau zu senken, weder in den USA noch in der EU. Vielmehr soll

TTIP, wo möglich, die EU-US-Zusammenarbeit erleichtern und damit ein höheres Schutzniveau fördern.

Die Positionspapiere, die die EU-Kommission veröffentlicht hat, geben einen Überblick über die Themen, die zu regulatorischer Kohärenz für einzelne Sektoren diskutiert werden. Außer im Bereich der technischen Handelsbarrieren wurde noch kein Verhandlungstext vorgelegt. EU-Vorschläge für Verhandlungstexte werden vorab mit Vertretern der Mitgliedstaaten diskutiert, und sie werden dem EU-Parlament und der EU-Beratungsgruppe zugänglich gemacht.

Es ist selbstverständlich, dass jede Seite innerhalb ihres rechtlichen und institutionellen Rahmens handeln wird, der von TTIP nicht berührt wird. So soll TTIP auch nicht die Kriterien ändern, anhand derer die EU und die USA Folgenabschätzungen oder Kosten-Nutzen-Analysen vornehmen. Die Folgen für den Handel sollen im Rahmen der Kriterien berücksichtigt werden anhand derer die jeweilige Seite neue regulatorische Initiative beurteilt. Für die EU heißt dies, dass Folgenabschätzungen alle maßgeblichen Folgen einer vorgeschlagenen Maßnahme beurteilen, einschließlich der wirtschaftlichen, sozialen und Umweltfolgen.

Durch die TTIP werden EU-Rechtsvorschriften weder automatisch außer Kraft gesetzt noch aufgehoben oder geändert. Die bestehenden Gesetzgebungsverfahren werden durch die regulatorische Kooperation nicht geändert, noch wird es Vorgaben oder Verpflichtungen zum Erreichen bestimmter Kooperationsziele geben. Jede zur Liberalisierung des Handels an einer EU-Rechtsvorschrift vorgenommene Änderung muss im Rat von den Mitgliedstaaten sowie vom Europäischen Parlament gebilligt werden.

10. Welche Funktion soll der "Rat für regulatorische Kooperation" (Regulatory Cooperation Council) erfüllen, wie soll er zusammengesetzt sein und welchen Einfluss werden die Unternehmen auf der einen und die Zivilgesellschaft auf der anderen Seite haben?

Auch hier sei nochmals auf die oben erwähnten Ausführungen zur regulatorischen Kooperation verwiesen. Die zu erwartete verstärkte Kooperation zwischen Regulierungsbehörden wird eines Forums bedürfen, in dem die Zusammenarbeit koordiniert werden kann. Hier können die EU und die USA auf einschlägige Erfahrung im Rahmen des Transatlantischen Wirtschaftsrates (TEC) und im hochrangigen Kooperationsforum für Regulierungsfragen (HLRCF) aufbauen. Über entsprechende Einzelheiten, wie etwa Zusammensetzung oder Funktionsweise, gibt es bislang noch keine Festlegungen. Ganz entscheidend ist, dass dieser Kooperationsrat selbst keinesfalls Gesetze noch Regulierung beschließen werden kann. Ein Hauptziel wird sein, der Kooperation zwischen den Regulierungsbehörden einen Rahmen zu geben, und die Verwirklichung der regulatorischen Vorschriften des TTIP zu überwachen. Prinzipiell gilt aber auch hier der Grundsatz, dass etwaige Konsultationen mit allen relevanten Akteuren, also sowohl mit Vertretern der Wirtschaft als auch mit der breiteren Zivilgesellschaft, durchgeführt werden.

11. Inwieweit könnte die im Rahmen der Regulationskooperation in den Vorverhandlungen vor allem von US-amerikanischer Seite eingeforderte "frühzeitige" Einbindung des amerikanischen Vertragspartners die

Entwicklung neuer Regulierungen in den Bereichen Agrar- und Verbraucherschutz verzögern oder abschwächen?

Siehe oben stehende Ausführungen. Auch wenn die entsprechenden Überlegungen noch nicht vorangeschritten sind, ist hervorzuheben, dass es sich im Kern um eine verbesserte Kooperation zwischen Regulierungsbehörden handelt. Wie diese im Einzelfall ausgestaltet werden wird, ist momentan noch nicht vertiefend diskutiert worden. Es aber gibt keinen Grund anzunehmen, dass regulatorische Kooperation die Anwendung bestehender Gesetze oder den Erlass neuer Gesetze und Regelungen verlangsamt. Im Gegenteil, der Austausch von Informationen und Erfahrungen zwischen den Behörden beider Seiten sollte zu einer effizienteren Anwendung der Gesetze führen. Die EU und die USA haben die am höchsten entwickelten Regelungen und bieten mit das höchste Schutzniveau weltweit, so dass ein Austausch zu fundierteren Entscheidungen und damit zu besserer Regulierung führen sollte.

Dabei ist wichtig festzuhalten, dass die EU schon seit langem internationalen Verpflichtungen unterliegt, Gesetzesvorhaben vorab zu notifizieren und Konsultation zu halten, zum Beispiel im Bereich der SPS- und TBT-Abkommen der Welthandelsorganisation (1994). Auch diese haben nicht zu ungebührlichen Verzögerungen geführt.

12. Halten Sie die aktuell diskutierten Reformansätze der Europäischen Kommission zu ISDS (Investor-Staat-Streitschlichtung) für ausreichend, auch im Hinblick auf das im Freihandelsabkommen mit Kanada (CETA) formulierte allgemeine Bekenntnis zum "right to regulate" und ist nach Ihrer Einschätzung damit der vollumfängliche Erhalt des staatlichen Regulierungsrechts gewährleistet?

Die öffentliche Anhörung läuft noch bis 6. Juli 2014. Sie bietet allen EU Bürgern die Gelegenheit, Ihren Standpunkt zu äußern und Einfluss auf die EU Position zu nehmen. Weitere Informationen hierzu, sowie den Link zum Fragebogen der Konsultation, können Sie der Pressemitteilung http://europa.eu/rapid/press-release_IP-14-292_de.htm entnehmen.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.